

Öffentliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis.de

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Main-Tauber-Kreis vom 8. August 2022

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis erlässt gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

- I. 1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 WHG in Verbindung mit § 20 WG ist in Form der Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) in allen Gemeinden des Landkreises Main-Tauber-Kreis für Zwecke der Bewässerung oder Beregnung untersagt. Damit ist jede Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für diese Zwecke, gleich auf welche Art und Weise, verboten.*

Hiervon ausgenommen sind das Schöpfen mit Handgefäßen (ohne jegliche Zuhilfenahme von Pumpen), die Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr im Brandfall, die Wasserentnahme durch die Bundeswehr bei Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die Wasserentnahmen im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe von Ziffer 1. 2. dieser Verfügung.

- 2. Die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts Main-Tauber-Kreis zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Produktion zum Verzehr bestimmter Lebensmittel im Bereich der Landwirtschaft und des gewerblichen Gartenbaus sind hinsichtlich der Entnahme in l/s und der täglichen Entnahmemenge auf 50 Prozent zu reduzieren.*

Die Wasserentnahmen sind ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände unterschritten werden. Die Pegelstände können unter <https://hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de> abgerufen werden.

3. Die übrigen, nicht von Ziffer 1. 2. Satz 1 dieser Allgemeinverfügung erfassten Wasserentnahmen, die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zugelassen wurden, werden für die Dauer der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung vorläufig untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Wasserkraftanlagen, Fischteichanlagen und sonstige Wassernutzungsanlagen, die das entnommene Wasser nach Gebrauch wieder in das Gewässer einleiten.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Betriebe, die der wasserrechtlichen Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart unterliegen.

I. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt **bis einschließlich 30. September 2022**.

Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der Trockenheit möglich.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

V. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt - als untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen.

VI. Begründung

Als Folge der Witterung der letzten Wochen hat sich in den Gewässern des Landes eine stark ausgeprägte Niedrigwassersituation entwickelt. Von Januar bis Juli fielen in Baden-Württemberg nur rund 70 Prozent des Gebietsniederschlages, der im langjährigen Mittel (Zeitraum 1961-1990) für diesen Zeitraum üblich ist bei gleichzeitig überdurchschnittlichen Lufttemperaturen. Im Monat Juli fielen mit rund 30 mm sogar nur rund ein Drittel der Niederschlagsmenge bezogen auf den langjährigen Mittelwert.

Auch im Main-Tauber-Kreis hat sich in diesem Zusammenhang in zahlreichen Gewässern Niedrigwasser entwickelt. Insbesondere in den Nebenzuflüssen ist die Situation bereits längere Zeit kritisch. Kleinere Gewässer sind vereinzelt ganz ausgetrocknet. Inzwischen sind neben den Pegeln an Grünbach und Umpfer zusätzlich mehrere Pegel der Tauber beständig unter das sogenannte mittlere Niedrigwasser gefallen (www.hvz.baden-wuerttemberg.de). Insbesondere die Gewässerökologie, also Fische, kleinere Lebewesen und Pflanzen leiden unter den niedrigen Wasserständen, dem niedrigen Sauerstoffgehalt und den ansteigenden Wassertemperaturen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Situation bis Ende September verstärkt. Erst nach anhaltenden Niederschlägen und bei sinkenden Temperaturen kann mit einer Verbesserung gerechnet werden. Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Gewitterregen auftreten, führen nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern.

Rechtsgrundlage für Ziffer 1. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 WG. Danach kann der Gemeingebrauch durch die Wasserbehörden aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziffer 1. Nr. 1 angeordnete Untersagung des Gemeingebrauches ist erforderlich und geeignet, um bei der derzeitigen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Rechtsgrundlage für Ziffer 1. Nr. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 WG sowie § 13 WHG.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Zu diesem Zweck ordnet die zuständige Behörde gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Ausweislich § 33 WHG ist das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Eine Bewertung der Niedrigwassersituation im Main-Tauber-Kreis hat ergeben, dass Wasserentnahmen zu reduzieren bzw. ganz einzustellen sind, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer zu verhindern.

Auf Grund der seit Monaten vorherrschenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer im Main-Tauber-Kreis zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können.

Auf Grund des zu geringen Wasserdargebotes sind bei fortlaufenden uneingeschränkten Wasserentnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten, weshalb das Landratsamt Main-Tauber-Kreis Maßnahmen im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 75 Abs. 1 WG ergreift.

Von einer generellen Untersagung der Wasserentnahme für Zwecke der land- und gartenbaulichen Bewässerung für die Lebensmittelproduktion wurde zunächst abgesehen, da eine komplette Einstellung der Bewässerung zu Ausfällen bzw. Verlust der produzierten Lebensmittel führen würde. Dies kann im Einzelfall zu existenzgefährdenden Situationen bei den Betrieben führen. Im Rahmen einer Abwägung der für eine Begrenzung der Wasserentnahme gegenüber einer uneingeschränkten Wasserentnahme sprechenden Belange überwiegt das öffentliche Interesse an einer Reduzierung der Wasserentnahme. Nur so kann eine weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation durch menschliche Einflüsse verhindert werden. Dies stellt gegenüber der generellen Untersagung das mildere Mittel dar. Die Wasserentnahmen sind jedoch ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände unterschritten werden. Die Pegelstände können unter <https://hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de> abgerufen werden.

Die Untersagung der weiteren, nicht für die Lebensmittelproduktion erlaubten Wasserentnahmen sind notwendig, um zu verhindern, dass schädliche Gewässerveränderungen eintreten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nach § 10 WHG lediglich eine widerrufliche öffentlich-rechtliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers, nicht ein Recht. Die angeordneten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, den durch sie angestrebten Zweck, nämlich eine Schädigung der Gewässerökologie zu vermeiden, zu erreichen. Sie sind auch angemessen, da sie

keine Nachteile herbeiführen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem durch sie angestrebten Zweck einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG stehen. Auf Grund der Widerruflichkeit wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 18 WHG ist die temporäre Reduzierung der Wasserentnahmen während der Niedrigwasserperiode auch als mildestes Mittel anzusehen. Auch im Hinblick auf das Vertrauensschutzinteresse der betroffenen Erlaubnisinhaber überwiegt das öffentliche Interesse an einer Einschränkung der Wasserentnahmen und dem dadurch erreichten Schutz der Gewässerökologie. Gerade in den zurückliegenden Jahren kam es aufgrund fehlender Niederschläge zu Niedrigwasserabflüssen in den Gewässern des Main-Tauber-Kreises. Das von der unteren Wasserbehörde auszuübende Bewirtschaftungsermessen bei der Beurteilung wasserrechtlicher Verfahren und die Prüfung, ob Wasserentnahmen einzuschränken sind, hat aus den oben genannten Gründen dazu geführt, dass bestehende Erlaubnisse nachträglich eingeschränkt werden müssen bzw. die Entnahmen von Wasser vorübergehend untersagt werden muss.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst bis 30. September 2022 befristet. Die Befristung der Allgemeinverfügung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Niederschlagsituation in den nächsten Wochen entwickelt. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, wird eine Verlängerung der Allgemeinverfügung in Betracht gezogen.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Das öffentliche Interesse an dem Schutz der Gewässer überwiegt hierbei eindeutig das private Interesse an der Wasserentnahme in der bisherigen Form.

Die Bekanntmachung der vorliegenden Allgemeinverfügung erfolgt öffentlich gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG. Aus diesem Grund bedarf es auch eines Inkrafttretens der Verfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG).

Die Allgemeinverfügung des Main-Tauber-Kreises wird im Internet gemäß § 1 Abs. 5 S. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies – wie vorliegend – in der Verfügung so bestimmt wurde. Dieser Notbekanntmachung bedarf es, da sich in zahlreichen Gewässern Niedrigwasser entwickelt hat. Insbesondere in den Nebenzuflüssen ist die Situation bereits längere Zeit kritisch. Kleinere Gewässer sind vereinzelt ganz ausgetrocknet.

VII. Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG weisen wir hin. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 € verhängt werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Sitz in Tauberbischofsheim Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Hinweis:

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung kommt einem evtl. einzulegenden Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zu. Die Verfügung ist insoweit nach Bekanntgabe vollziehbar.

Tauberbischofsheim, 8. August 2022

*Dr. Müller
Amtsleiterin*

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

- Umweltschutzamt -